

dürfnis solcher im Auge gehabt, in deren Händen wir das kleine Buch gern sehen möchten: wir meinen den strebsamen und lernbegierigen Nachwuchs in unserm Buchhandel.

### Miscellen.

Die Bundesversammlung vom 6. Nov. faßte, aus Anlaß des von Preußen auf Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse gestellten Antrags, und in Folge des von dem betreffenden Ausschusse desfalls schon früher erstatteten Vortrags, nachstehenden Beschluß: Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 und den Beschluß vom 19. Jun. 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Nov. 1867 in Kraft bleibt. Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschlusse nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfang des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Berlin, 10. Nov. Man spricht davon, daß die Regierung dem Landtage eine Vorlage machen werde, welche den gegenwärtigen Modus der Besteuerung der Presse nach dem Raum im Interesse der Zeitungen und ihrer Besitzer modificiren solle. Daß dieser Modus, ein Journal nach der Elle und nach Quadratrollen zu besteuern, lästig und widersinnig ist, hat wohl niemand bestritten, und das Wesen der Presse hat sich von Anfang an gegen diese Behandlung, wiewohl ohne Erfolg, gestraut. Die Journale sind theurer geworden und haben dem Fiscus eine größere Einnahme eingetragen, das ist nicht zu läugnen; auf der andern Seite hat jeder Redacteur und Zeitungseigenthümer die Erfahrung machen müssen, daß er ohne die lebhaftere Theilnahme des großen Publicums an politischen Dingen die Phase, die sich an den Namen des ehemaligen Directors der Centralstelle für Presssachen, Hrn. Duehl, knüpft, niemals hätte überstehen können. Das Ungeschick der ganzen Einrichtung zeigt sich in den Mißständen, zu denen sie geführt hat; da muß ein Redacteur vor Schluß des Quartals Artikel, Correspondenzen und Annoncen abweisen oder zurücklegen, um das vorgeschriebene Maas nicht zu überschreiten; denn wenn er es überschreitet, so tritt er dadurch in eine höhere Steuerklasse ein, und muß für dieselbe den vollen Betrag nachzahlen. Die Nationalzeitung hat mit dem 1. Oct. d. J. in die höchste Steuerklasse eintreten müssen, um für ihren ausführlichen Börsenartikel und zugleich für ein erweitertes Feuilleton Platz zu gewinnen. (Allg. Btg.)

In Spanien ist zufolge der Allg. Btg. das nachstehende Decret über die Pressgesetzgebung publicirt worden: Im Einklang mit dem Antrage meines Ministers des Innern und der Ansicht meines Staatsraths verordne ich wie folgt: Art. 1. Bis die Cortes ein definitives Gesetz über das Presswesen genehmigt haben und ich es sanctionirt haben werde, ist mein kön. Decret vom 6. Jul. 1845, sowie jenes vom 10. April 1844 (worauf sich ersteres bezieht) in voller Kraft und Ausdehnung wieder hergestellt. — Art. 2. Den Druckern, Vertheilern und Herausgebern von Journalen ist eine einmonatliche Frist gestattet, um den sie betreffenden Vorschriften dieser Decrete nachzukommen. — Bis dahin wird an dem gegenwärtigen Stande der Presse nichts verändert werden. — Art. 3. In der Provinz wird, nach Art. 24 des Decr. v. 6. Jul., mit der Pressgesetzhandhabung verfahren werden, in Madrid aber soll hierzu ein besonderer Fiscal in Person eines Gelehrten ernannt werden. —

Art. 4. In Erfüllung der Vorschriften des Art. 50 des Decrets vom 10. April 1844 sind die Herausgeber gehalten, dem Fiscal ein Exemplar jeder erscheinenden Nummer 2 Stunden vor der Vertheilung zuzustellen. — Art. 5. Was die Injurien- und Verleumdungs-Vergehen betrifft, so sollen dieselben nach Art. 97 desselben Decrets den gewöhnlichen Gerichten übergeben und nach dem bestehenden Strafgesetzbuche abgeurtheilt werden. — Art. 6. Alle in gegenwärtigem Decrete nicht einbegriffenen Pressverordnungen sind aufgehoben. — Geg. im Palaste 2. Nov. 1856 (gez.) die Königin; geg. der Min. des Innern Candido Nocedal.

### Bitte der Redaction.

Wie im Buchhandel Jedermann bekannt ist, so gehört möglichste Correctheit des Druckes zu den Obliegenheiten der Red. des Börsenbl., und oftmals findet früher die Bitte sich wiederholt, durch deutliches Manuscript sie in dessen Erfüllung zu unterstützen. Auch heute noch fehlt es nicht an Veranlassung, diese Gegenpflicht immer von neuem in Erinnerung zu bringen, und die Red. wird stets den Verzug bedauern, den ab und zu die vorgängige Berichtigung in zweifelhaften oder unentzifferbaren Fällen veranlaßt.

Neu jedoch ist die heutige Bitte, außer leserlichem auch auf correctes Manuscript bedacht sein zu wollen; wie nöthig und gerechtfertigt sie ist, mögen beispielsweise einige vollkommen deutlich, ja theilweise musterhaft geschriebenen Büchertitel beweisen: Plucquetii, statt Plukenetii opera; — Avenos, Aristotelem commentar., statt Averrois, commentarius in Aristotelem; — Osorius, adversus paganos, statt Orosius, adversus paganos; — Theopylacti, statt Theophylacti opera; — Starke, synopsis bibl. execat. in novi test., statt exeget. in novum test.; — Fabricius, bibl. script. medicae ed. inf. aet. ed. Schoettgenius, statt mediae et inf. aet. ed. Schoettgenius; — Willdenow, Botanik; — Ciceronis opera, ed. noble, statt ed. Nobbe; — Klöden, die Orniogow, statt Quigow; — Basillii de modo proficiendi, statt percipiendi; — Walker, statt Welker, jurist.-polit. Encycl.; — Schubert, statt Schubarth, techn. Chemie; — Glossarium etc., operibus Cangii, statt opera Fresne du Cange; — Leupold, theatrum machinarum, statt machinarum; — Drackenbork Livius v., statt Livius, v. Drackenbork; — Place, la traité mecanique, statt La Place, traité mecanique; — Croix, statt Lacroix, du calcul; — Vernon, statt Véron, mémoires; — Beer, statt Bähr, Symbolik; — Hormeyer, statt Homeyer, Sachsenspiegel; — Ademar Sthereostomie, statt Adhemar, Stereotomie; — Voigt, statt Vogt, phys. Briefe; — Kewisch, statt Kiwisch, Krankh.; — Agincour, statt Agincourt, Denkmäler; — Schlegel's Werke von Bocknig, statt Böcking; — Roher, statt Roscher, Volkswirthsch.; — Zimmer, statt Zimmern, Rechtsgesch.; — Long, statt Lang, Kirchenrecht; — Pardessen, statt Pardessus, la loi salique; — Schmidt-henner, statt Schmitthener, zwölf Bücher; — Medlach, statt Medlach, Comm. 3. Sachsenp.; — Ziehmann, statt Ziemann, mittelhochd. Wtrrbch.; — Strohmeier, statt Stromeyer, Kriegsheilkunst; — Droisen, statt Droyfen, Leben York's; — Roumont, statt Reumont, Beiträge z. ital. Gesch.; — Wydia historia Matthaeis in Bohemia, statt Wydra, historia matheseos etc. — Doch genug und nur als würdigen Schluß noch eine „Berühmte Sammlung, reich an deutschen inkunabeln [statt inkunabeln] Handschriften u. s. w.“

Ohne Nebenbetrachtungen sei dabei einfach die Frage gestattet, ob es ohne diese Mittheilung Jemand zweifelhaft erschienen wäre, daß die Schuld in einer mangelhaften Führung der Red. zu suchen sei, wenn die vorbemerkten Titel nach Vorschrift, wozu nicht allein das Recht sondern selbst die Verpflichtung vorlag, zum Abdruck gekommen wären?

Die Red. verwahrt sich gegen die Unbescheidenheit, alle Büchertitel kennen und jeglichen Fehler darin finden zu wollen, und hat daher aus doppeltem Interesse das allgemeine Ansuchen zu stellen, sie durch deutliches, correctes, so wie auch bibliographisch richtiges Manuscript in ihrem Streben nach Correctheit zu unterstützen; insbesondere aber bittet sie die H. H. Principale, die Inseraten-Manuscripte möglichst einer Durchsicht zu unterziehen, dann werden auch noch andere beiläufige Curiositäten, wie Büchergesuche von „Hermann, Metrit“, „Grundtvig's Welt-Chronik“ u. s. w. mit dem Zusätze: „Verleger unbekannt“ ihr verdientes Ende finden.

Handlungen, welche glauben, auch ferner solche oberste Bedingung eines Anzeigebatts ohne Berücksichtigung lassen zu dürfen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Nothwendigkeit davon künftig durch unveränderten Abdruck ihrer Inserate dargethan werden muß.